

# Ortsgemeinde Gundersweiler

Az.: 3/610-13 (11)

## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes „Altwick“ der Ortsgemeinde Gundersweiler**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gundersweiler in öffentlicher Sitzung am 17.04.2023 den Bebauungsplan „Altwick“ in der Gemarkung Gundersweiler und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Ein Genehmigungsverfahren wird nicht durchgeführt.

### 2. **Satzung**

Der Gemeinderat Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl.S. 112) dieser zuletzt geändert am 28.09.2021 i.V.m. § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 17.04.2023 den Bebauungsplan „Altwick“ in der Gemarkung Gundersweiler als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die dauerhaft oder temporär für die Anlage beanspruchten Flächen einschließlich eines Teils der auszubauenden Zuwegung mit folgenden Flurstücksnummern:

331, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 340, 341/1, 341/2, 390, 391, 394, 395, 396, 400/1, 401, 402, 403, 404, 405, 563, 564, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 621, 637, 638, 639 und 640 vollständig,  
sowie die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 310, 311, 312, 313, 314, 323, 325, 328, 329, 330, 335, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 393, 406, 407, 408, 409, 410, 433, 534, 559, 560, 561, 562, 565, 586, 587, 605, 606, 607, 608,

618, 619, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 632/1, 634, 635, 636, 641 und 642 teilweise.

Der Gesamtgeltungsbereich ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

## **§ 2 Bestandteil der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom März 2023 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung, und des Umweltberichtes.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Altwick“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Gundersweiler, den 18.07.2023

Helmut Klein  
Ortsbürgermeister

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Gundersweiler übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Gundersweiler, den 18.07.2023

Helmut Klein  
Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit Satzung, Textteil, und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land Bezirksamtsstraße 7, 67806

Rockenhausen – Fachbereich 3 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36 - während der üblichen Dienstzeiten, das ist montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rockenhausen geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 18.07.2023

Michael Cullmann  
Bürgermeister

## **Anlage**

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

**Hier Plan als Anlage anfügen !!!!**